

**Satzung
des
Bogensportverband
Nordrhein - Westfalen e. V.**





Präambel.....	2
§ 1 Name; Sitz, Rechtsform	2
§ 2 Zweck und Zuständigkeit	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Geschäftsjahr	3
§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Ehrenmitglieder	3
§ 8 Dauer der Mitgliedschaft	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Stimmrechte.....	4
§ 11 Organe	4
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	5
§ 15 Das Präsidium / Vorstand	5
§ 16 Vertretung der BVNW.....	6
§ 17 Aufgaben des Präsidiums	6
§ 18 Sitzungen des Präsidiums.....	6
§ 19 Allgemeine Regelungen.....	7
§ 20 Art der Geschäftsbereiche, Zusammensetzung und Aufgaben.....	7
§ 21 Abstimmungen und Wahlen	7
§ 22 Jahresrechnung.....	8
§ 23 Rechnungsprüfung.....	8
§ 24 Wirtschaftsführung	8
§ 25 Finanzierung.....	9
§ 26 Vergütungen der Vereinstätigkeit.....	9
§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit	9
§ 28 Schiedsverfahren.....	9
§ 29 Datenschutz.....	9
§ 30 Auflösung der Vereins.....	12
§ 31 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins	12
§ 32 Inkrafttreten	12



Präambel

- (1) Der „Bogensportverband Nordrhein - Westfalen e. V.“ (BVNW) ist ein selbständiger Verband, der entsprechend seiner Satzung seine strategischen und operativen Ziele für alle Mitglieder (weibliche, männliche und behinderte Personen aller Altersgruppen) nachhaltig erreichen will. Hierbei werden nationale und internationale Regeln berücksichtigt.

Die Ziele sind:

- (2) Der BVNW tritt ausdrücklich für einen humanen, genmanipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, an.
- (3) Der BVNW ist Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband (DBSV).
- (4) Der BVNW ist ein selbständiger Bogensport-Verband, der alle Disziplinen im Bogensport anbietet.
- (5) Der BVNW ist politisch, migration- und konfessionell unabhängig.
- (6) Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- (7) Die Satzung wird ergänzt durch eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Gebühren-, Ehren-, Schieds- und Rekordordnung, in der weitere Details geregelt sind.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet „Bogensportverband Nordrhein - Westfalen e. V.“ (BVNW).
- (2) Der BVNW ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 7318 eingetragen.

§ 2 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Dem BVNW obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabe, den Bogensport in Nordrhein-Westfalen in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, weiterzuentwickeln, zu koordinieren, zu regeln, Wettbewerbe zu organisieren und ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.
- (2) Dem BVNW obliegt die Betreuung seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der BVNW hat seinen Mitgliedern gegenüber insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, die zur Verselbständigung des Bogensportes in Nordrhein - Westfalen und in der Bundesrepublik Deutschland führen.
 - Die Durchführung von Meisterschaften
 - Die Durchführung von Wettkämpfen mit befreundeten Verbänden und Landesverbänden des DBSV
 - Die Durchführung von Liga - Wettkämpfen sowie die Unterstützung der Bundesliga des DBSV
 - Die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Einbeziehung von Behinderten.
 - Die Förderung von Spitzensportlern für nationale und internationale Aufgaben.
 - Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
 - Die Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.
 - Den „Bogensport als Breitensport“ durch Werbung und Aufklärung einer breiten Gruppe von Interessierten nahe zu bringen.

- Einen bedarfsorientierten Versicherungsschutz für alle Mitglieder und Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen zu gewährleisten.
- Die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BVNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BVNW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des BVNW sowie deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die aus ihren Einsätzen notwendig gewordenen Reisekosten und Tagegelder werden ersetzt. Die Höhe der Reisekosten und Tagegelder wird vom Präsidium festgelegt.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BVNW sind:
 - Die direkten Mitglieder
 - Die indirekten Mitglieder
- (2) Direkte Mitglieder sind:
 - eingetragene Sportvereine in ihrer Gesamtheit oder Bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sowie Einzelpersonen und Gemeinschaften von Einzelpersonen, die nicht Mitglieder eines dem BVNW angeschlossenen Vereines sind (Einzelmitglieder).
- (3) Indirekte Mitglieder sind:
 - Fördermitglieder, d.h. Einzelpersonen, die nicht Mitglieder eines dem BVNW angeschlossenen Vereines sind, und deren Interesse der Förderung des Bogensports in NRW ist. Fördermitglieder nehmen nicht am Wettkampfgeschehen des BVNW teil.
- (4) Der Antrag ist in schriftlicher Form über die Geschäftsstelle zu stellen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Der BVNW kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Bogensports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Verdiente Mitglieder können geehrt werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Direkte und indirekte Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, schriftlich über die Geschäftsstelle, gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären.

- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem BVNW, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium entschieden werden kann oder durch Tod. Bei Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ausschlussgründe sind:
 - a) wiederholtes, grob unsportliches Verhalten,
 - b) wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Satzung des BVNW oder erhebliche Gefährdung seiner Interessen,
 - c) Nichtzahlung der Beiträge.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon innerhalb eines gesetzten Zeitraumes (mindestens 8 Tage) keinen Gebrauch, wird nach Sachlage entschieden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen ein Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - an den Veranstaltungen des BVNW teilzunehmen,
 - an den Sportprogrammen des BVNW teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben,
 - an Bogensportveranstaltungen teilzunehmen, bei denen der Veranstalter Eintrittsgelder verlangt, einen Zuschuss geltend zu machen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Satzung des BVNW zu beachten und dessen Zweck zu fördern,
 - den BVNW bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen,
 - termingerecht die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.
 - Die direkten Mitglieder sind verpflichtet, jeweils bis zum 15. November des lfd. Geschäftsjahres ihre Mitglieder dem BVNW durch namentliche Mitgliederlisten unter Angabe der vollen Adresse zu melden und den Verbandsbeitrag zu entrichten. Neue Mitglieder sind unverzüglich mit Entrichtung des Beitrages nach zu melden. Die Entrichtung der Beiträge unterliegt der Bringschuld. Sind Beiträge nicht entrichtet, ruht das Stimmrecht.

§ 10 Stimmrechte

- (1) Die Rechte der direkten Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter bei der Mitgliederversammlung ausgeübt. Jedes direkte Mitglied hat je angefangene 10 Mitglieder eine (1) Stimme.
- (2) Einzelmitglieder stimmen separat ab. Je zehn (10) angefangene Einzelstimmen entsprechen einer Stimme eines direkten Mitglieds.
- (3) Indirekte Mitglieder (Fördermitglieder) stimmen separat ab. Je einhundert (100) angefangene Einzelstimmen entsprechen einer Stimme eines direkten Mitglieds.
- (4) Präsidiums- und Ehrenmitglieder haben Sitz und volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des BVNW sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Das Präsidium

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BVNW. Ihm gehören an mit je einer Stimme:
 - Die Mitglieder des Präsidiums
 - Die Delegierten der direkten Mitglieder
 - Die Ehrenmitglieder

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums.
 - Die Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Wirtschaftsplans.
 - Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
 - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer, die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, in jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jährliche Prüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.
 - Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
 - Die Festsetzung der Beiträge für das Folgejahr.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des BVNW.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin, Ort und Tagesordnung legt das Präsidium fest. Auf Antrag von 1/3 der direkten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall ein Vizepräsident beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder können schriftlich, begründete Anträge bis mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Geschäftsstelle einreichen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
- (7) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (VL), sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und den direkten, stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 15 Das Präsidium / Vorstand

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des BGB und besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Landessportleiter,
 - dem Landesjugendleiter.

- (2) Es gibt eine BVNW Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist Kommunikationsstelle für alle Bereiche und erledigt verwaltungstechnische Aufgaben, wie z.B. die Mitgliederverwaltung.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jeweils nach zwei Jahren werden einzelne Positionen neu besetzt – Wiederwahl ist möglich. Das bedeutet, dass in dem Jahr vor den olympischen Sommerspielen folgende Positionen zu Wahl stehen:
 - Präsident,
 - der Schatzmeister,
 - der LandesjugendleiterDie übrigen Mitglieder des Präsidiums werden in dem Jahr nach den olympischen Sommerspielen gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen kommissarischen Nachfolger, der dann für die Zeit bis zur regulären Wahl von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

§ 16 Vertretung des BVNW

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer.
- (2) Die Vertretung nach außen erfolgt durch den Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer, mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - Die strategische und operative Leitung des BVNW nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bogensports.
 - Die Berufung von Ausschüssen.
 - Die Erarbeitung des Wirtschaftsplans, sowie der Jahresrechnung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch diese.
- (2) Die Aufgaben des Präsidenten sind, die strategische Ausrichtung des BVNW weiterzuentwickeln und mit Unterstützung aller Bereiche den BVNW nach außen zu vertreten.

§ 18 Sitzungen des Präsidiums

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten oder vertretungsweise durch den Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (2) In der Einladung sind Ort, Termin und Tagesordnung bekannt zu geben. Den Sitzungsteilnehmern sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig durch die Geschäftsstelle zuzustellen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium.
- (5) Über die Sitzung ist durch den Leiter der Geschäftsstelle ein Protokoll zu fertigen, das an die Teilnehmer weiterzuleiten ist.
- (6) Darüber hinaus finden regelmäßig Sitzungen per Internet-Konferenz statt.

§ 19 Allgemeine Regelungen

Weitere Gremien des BVNW sind:

- (1) Die Geschäftsbereiche (GB):
- Der GB Sport
 - Der GB Organisation
 - Der GB Finanzen
 - Der GB Jugend.

§ 20 Art der Geschäftsbereiche, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der **GB Sport** wird vom Landessportleiter geleitet, der zuständig ist für:
- den Landesjugendleiter
 - die Mitarbeiter der Fachbereiche
 - die Bezirkssportleiter
 - die Verbandstrainer
 - Die Festlegung aller sportlichen Aktivitäten und Verabschiedung des Wettkampfkalenders.
 - Die Erarbeitung des Sportprogramms des BVNW für die Bezirks- und Landesebene.
 - Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.
 - Der Landessportleiter hat die Beschlüsse des **GB Sport** im Präsidium zu vertreten. Ein Einspruchsrecht des Präsidiums gegen Entscheidungen des GB Sport besteht nur dann, wenn diese Entscheidungen den Regeln des DBSV oder der World Archery (WA) widersprechen sowie, wenn sie gegen diese Satzung oder geltendes Recht verstoßen.
- (2) Der **GB Organisation** wird geleitet vom Vizepräsidenten, der zuständig ist für:
- Die Erarbeitung von Konzepten für die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
 - Die Ehrungen.
 - Die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden des DBSV.
 - Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.
- (3) Der **GB Finanzen** wird geleitet durch den Schatzmeister, der zuständig ist für:
- Die Erstellung von Wirtschaftsplänen bis Ende Februar zur Genehmigung durch das Präsidium.
 - Die lfd. Erfassung aller Geschäftsvorfälle, inkl. der Buchhaltung, und Berichterstattung an das Präsidium.
 - Den Einkauf aller Artikel, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind (z.B. Ehrenteller, Pokale, Urkunden etc.).
 - Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.
 - Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium.
- (4) Der **GB Jugend** wird geleitet durch den Landesjugendleiter, der zuständig ist für:
- Den Jugendtrainer
 - Die Jugendsprecher.
 - Die Jugendleiter der Bezirksebene
 - Die Förderung der Jugendarbeit.
 - Die sportlichen Aktivitäten des Jugendbereiches.
 - Aufbau und Organisation des Landesjugendkader
 - Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.
 - Der Landesjugendleiter berichtet an das Präsidium.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe und GB werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums und der GB können auch auf elektronischem Wege herbei gefügt werden.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitgliederorganisationen, sowie der Ausschluss von Mitgliedsorganisationen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Neuwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und GB jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 22 Jahresrechnung

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium die Jahresrechnung, nebst allen dazu gehörigen Berichten, für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor.
- (2) Das Präsidium reicht die Jahresrechnung, wenn sie das Einverständnis gefunden hat, unverzüglich zur Rechnungsprüfung (§ 23) an die gewählten Rechnungsprüfer weiter.
- (3) Die mit Testat der Rechnungsprüfer versehene Jahresrechnung legt das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 23 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss sind durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und zu testieren.

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des BVNW und die Tätigkeiten seiner Organe und GB werden in einer Finanzordnung geregelt.
- (2) Der Schatzmeister legt den Wirtschaftsplan jährlich dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres vor. Mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Wirtschaftsplan verbindlich.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums und der GB des BVNW. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die auch Bestimmungen darüber enthalten kann, dass Abweichungen zur Planung der erneuten Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.

§ 25 Finanzierung

- (1) Der BVNW finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 05. Januar des betreffenden Jahres fällig. Solange die

Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zu entsenden, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben und an den Meisterschaften des Bogensportverband Nordrhein-Westfalen e.V. teilzunehmen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 26 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Verband- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Das Präsidium kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium des BVNW ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbands.

§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitfragen zwischen dem BVNW und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Ein Schiedsgericht und dessen Vertreter werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 28 Schiedsverfahren

- (1) Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 29 Datenschutz

- (1) Der Bogensportverband Nordrhein-Westfalen (BVNW), als Mitglied des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V. (DBSV), erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Gruppen sowie Einzelmitgliedern des Verbandes unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT). Die Datenerhebung und Datenverarbeitung dient insbesondere dem Zweck
 - der Organisation und Durchführung des Sportbetriebs
 - der Abwicklung notwendiger Kommunikation mit dem Bundesverband
 - der Erstellung von Sportstatistiken (bspw. Ergebnis-/Ranglisten)
 - Übermittlung von Daten
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der BVNW als Landesverband seine Adresse, sein Alter und, bei Einzel- und Fördermitgliedern seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem bundesweit zentralen EDV-System einer damit beauftragten IT-Firma gespeichert. Jedem Landesverbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Landesverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Landesverbandzweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (3) Zu sportorganisatorischen Zwecken (bspw. Durchführung nationaler Meisterschaften, Berufungen in den Bundeskader, Versand der jährlichen Verbandszeitschrift des DBSV) ist der BVNW zur Übermittlung personenbezogener Daten an die dortigen Stellen verpflichtet. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Mitgliedsnummer, Geburts- und Beitrittsdatum, Jahrgangs-, Bogenarten- und Vereinszugehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Landesverband übermittelt. Im Rahmen von Meisterschaften meldet der BVNW Ergebnisse an den Bundesverband.

Nachträgliche Änderungen der übermittelten Daten haben die Vereine dem BVNW unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen, solange die ursprünglich übermittelten Daten beim BVNW gespeichert sind.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Daten zum laufenden Sportbetrieb (bspw. Ergebnislisten usw.) werden in den verbandsinternen Mitteilungen und auf der Webseite des BVNW veröffentlicht sowie an die Medien und den Bundesverband übermittelt.

- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Landesverbandsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Landesverbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Webseite des Landesverbandes bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Landesverbandsturnieren.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Landesverband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (5) Beim Austritt werden Name, Vorname und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

- (6) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne der Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Information zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des BVNW entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.

§ 31 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein - Westfalen e.V. mit der Auflage, es für Zwecke des Bogensportes zu verwenden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Eintragung durch das Amtsgericht Düsseldorf in Kraft. Das Präsidium ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln. ¹

Xanten, 14.02.2016

Krefeld, 14.02.2016

Uwe Leekes
Präsident BVNW

Ulrich Treken
Geschäftsführer BVNW

¹ Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BVNW am 21.03.1999 in Oer-Erkenschwick.
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 02.04.2000 in Krefeld.
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 09.03.2003 in Krefeld.
Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung des BVNW am 22.11.2009 in Moers.
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 09.03.2014 in Xanten
Geändert von der Mitgliederversammlung des BVNW am 14.02.2016 in Bergkamen